

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0663/25/2-BA-V**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**  
**Datum des Beschlusses:** **19.03.2026**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung veröffentlicht unter der Überschrift „Ich wünschte, wir wären schon so weit wie ihr“ ein Wortlautinterview mit Mir Jamal Paschajew. Der Interviewte wird im Begleittext als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Pasha Holding vorgestellt. Zum Unternehmen heißt es weiter: „Pasha Holding ist ein großes, privat geführtes Investment- und Beteiligungsunternehmen mit Sitz in Baku, Aserbaidshans. Es gehört zur einflussreichen Pasha Group, die in mehreren zentralen Wirtschaftssektoren tätig ist. Die Holding ist im Besitz der Familie Paschajew, einer der bekanntesten Familien des Landes.“

II. Der Beschwerdeführer trägt zusammengefasst vor, der Interviewte sei der Cousin von Aserbaidshans Vizepräsidentin Mehriban Alijewa, geborene Paschajewa. Die Vizepräsidentin sei verheiratet mit Aserbaidshans Präsidenten Ilham Alijew. Die Mehrheitsgesellschafterinnen der Pasha Holding seien laut Recherchenetzwerk OCCRP die beiden Töchter des Präsidentenpaares. Dass die beiden Mehrheitsgesellschafterinnen der Pasha Holding die Töchter der Vizepräsidentin sind und dass der Interviewte der Cousin der Vizepräsidentin ist, hätte die Redaktion in ihrem Begleittext zum Interview dem Leser mitteilen müssen.

III. Eine Stellungnahme lag bis Fristablauf nicht vor.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung unter der Überschrift „Ich wünschte, wir wären schon so weit wie ihr“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Zwar ist die Selektion vorhandener Informationen unter Relevanzgesichtspunkten eine Kernaufgabe von Redaktionen, bei der ihnen ein weiter Ermessensspielraum zuzugestehen ist. Die Ausschussmitglieder waren vorliegend jedoch mehrheitlich der Auffassung, dass die Beschwerdegegnerin ihre Leserschaft zwingend darüber hätte aufklären müssen, dass der Interviewpartner Teil der aserbaidischen Herrscherfamilie ist und die Holding, für die er spricht, somit eng mit dieser verwoben ist. Erst das Wissen um diese Verflechtungen versetzt Leserinnen und Leser in die Lage, Aspekte des Interviews (z. B. den Hinweis des Interviewten, aufgrund der politischen Verflechtungen in der Eigentümerstruktur gebe es im Bankensektor Einschränkungen im Bereich Compliance oder dessen positive Einschätzungen des aserbaidischen Regierungshandelns) entsprechend einzuordnen.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen.

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>